Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1340 vom 23. April 1991

Gemeinde Arisdorf, Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Weihermatt"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf hat am 4. Mai 1990 die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Weihermatt" beschlossen.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 1. Juni 1990 bis 30. Juni 1990 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1990 und im Bezirksanzeiger Rheinfelden vom 1. Juni 1990 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 5. Juni 1990) benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind zur Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Weihermatt" keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 4. September 1990 unterbreitet der Gemeinderat Arisdorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27,85,86,92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den all-

18 3. 80 140 000

gemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch Mutationen von Bau- und Strassenlinienplänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Eine Vorprüfung der Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Weihermatt" hat nicht stattgefunden. Dies musste vor dem Genehmigungsbeschluss nachgeholt werden und ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

IV.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführung hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle:
Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf vom 4. Mai 1990 betreffend der Mutation des Bau- und Stras-

senlinienplanes "Weihermatt" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 5/BSP/8/1 (Bau- und Strassenlinienplan "Weihermatt") versehenen Exemplare der Pläne.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
- Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf
- Planungs- und Architekturbüro SSSH, Fischmarkt 12, 4410 Liestal
- Kreisgeometerbüro Liestal / Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: